

Fachspezifische Hinweise

Englisch ab 2025/26

Es gelten grundsätzlich die Fachanforderungen Englisch Sekundarstufe I vom 01.08.2014. Diese werden durch die nachfolgenden Regelungen für die schriftlichen Abschlussprüfungen zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA) und zum Mittleren Schulabschluss (MSA) spezifiziert.

Im Fach Englisch bestehen die schriftlichen Abschlussprüfungen ESA und MSA aus einem schriftlichen und einem sprachpraktischen Prüfungsteil mit einer Gesamtzeit von 135 Minuten. Der schriftliche Prüfungsteil hat einen Umfang von 105 Minuten, der sprachpraktische Prüfungsteil 30 Minuten.

Die Prüflinge erhalten Prüfungsaufgaben zur Überprüfung der Kompetenzen Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben, mündliche Sprachmittlung und Sprechen, die zentral vom Ministerium erstellt und an den landesweit zentralen Prüfungsterminen verwendet werden.

I Schriftlicher Prüfungsteil

Der schriftliche Prüfungsteil hat einen Umfang von 105 Minuten. Die Prüflinge erhalten Prüfungsaufgaben zu den Kompetenzen Hörverstehen, Leseverstehen und Schreiben, die im Prüfungsheft in schriftlicher Form bearbeitet werden.

Die Bearbeitung des schriftlichen Prüfungsteils beginnt erst nach Klärung eventueller Fragen zum Ablauf.

Es gelten inhaltlich die Themenbereiche der Fachanforderungen Englisch Sekundarstufe I:

Persönliche Lebensgestaltung <ul style="list-style-type: none">○ Verwandtschaftliche Beziehungen○ Alltagsleben○ Formen der Freizeit- und Feriengestaltung○ Werte	Schule, Ausbildung und Beruf <ul style="list-style-type: none">○ Schulalltag und außerschulische Aktivitäten○ berufliche Orientierung○ weiterer Bildungsweg○ Arbeitsalltag
Teilhabe am gesellschaftlichen Leben <ul style="list-style-type: none">○ Formen und Gestaltung des Zusammenlebens○ Handel, Technik, Medien und Transport○ Erhalt unserer Umwelt○ Wege in die Zukunft	Kultur und Geschichte <ul style="list-style-type: none">○ die anglophone Lebenswelt○ multikulturelles Zusammenleben○ ästhetisch-gestalterische Ausdrucksformen○ aus der Vergangenheit lernen

• **Hörverstehen**

Den Prüflingen werden im ESA drei und im MSA zwei Prüfungsaufgaben mit geschlossenen und halboffenen Aufgabenformaten vorgelegt, die unterschiedliche Verstehensabsichten erfassen (selektives Verstehen, detailliertes Verstehen, globales Verstehen, inferierendes Verstehen).

• **Leseverstehen**

Den Prüflingen werden im ESA drei und im MSA zwei Prüfungsaufgaben mit geschlossenen und halboffenen Aufgabenformaten vorgelegt, die unterschiedliche Verstehensabsichten erfassen (selektives Verstehen, detailliertes Verstehen, globales Verstehen, inferierendes Verstehen).

• **Schreiben**

Die Prüfungsaufgabe verlangt eine zusammenhängende Textproduktion, was Kompetenzen in den Bereichen Verfügen über sprachliche Mittel, Wortschatz, Grammatik und Orthografie einschließt.

Die Schulen stellen **ein- oder zweisprachige Wörterbücher** in ausreichender Zahl für die schriftliche Prüfung zur Verfügung. Sie dürfen nach dem Abschluss des Prüfungsteils **Hörverstehen** über die verbleibende Dauer des schriftlichen Prüfungsteils genutzt werden.

Die Verwendung privater Wörterbücher ist in gedruckter Form zulässig, sofern sichergestellt ist, dass diese keine zusätzlichen Eintragungen enthalten.

Es können ggf. **elektronische Wörterbücher** anstelle gedruckter Wörterbücher zum Einsatz kommen. Dafür gelten folgende Voraussetzungen:

- Auf den Geräten dürfen sich keine individuell abgespeicherten Inhalte befinden.
- Ein etwaiger Internetzugang darf nicht aktiviert sein.
- Das elektronische Wörterbuch muss bereits in den Klassenarbeiten des Abschlussjahrgangs eingesetzt worden sein.
- Prüflinge verwenden entweder ein elektronisches oder ein gedrucktes Wörterbuch. Die Aufsicht führende Lehrkraft hält gedruckte Wörterbücher vor, die bei Ausfällen der elektronischen zum Einsatz kommen können.
- In den Prüfungen sind alle parallelen Lerngruppen im Fach Englisch an einer Schule gleich zu behandeln.
- Werden in einer Klasse elektronische Wörterbücher anstelle der gedruckten Wörterbücher verwendet, so muss für jeden Prüfling paralleler Lerngruppen ein elektronisches Wörterbuch mit vergleichbarem Funktionsumfang zur Verfügung stehen.
- Ein Thesaurus darf nicht zur Verfügung gestellt werden (weder in gedruckter Form noch als Funktion eines elektronischen Wörterbuchs).

Weitere Hilfestellungen zu den Aufgaben sind nicht gestattet.

- **Prüfungsablauf zur Überprüfung der Kompetenz Hörverstehen**
 - Die Höraufgaben werden ohne Wörterbuch zuerst bearbeitet.
 - Vor dem ersten Hören der einzelnen Hörtextheften wird den Prüflingen eine angemessene Einlesezeit gewährt, damit sie sich mit den einleitenden Hinweisen und der Aufgabe vertraut machen können.
 - Die Präsentation der Hörtextheften erfolgt durch einen Tonträger mit Hilfe einer Audio-Datei (ggf. als CD).
 - Alle notwendigen Bearbeitungszeiten und Wiederholungen sind in der Audio-Datei berücksichtigt. Sie wird daher ohne Pause abgespielt.
 - Nur als Nachteilsausgleich für einzelne Prüflinge können die Tracks einzeln wiederholt werden.
- **Prüfungsablauf zur Überprüfung der Kompetenzen Leseverstehen und Schreiben**
 - Die Prüflinge erhalten gleichzeitig im ESA drei und im MSA zwei Prüfungsaufgaben Leseverstehen sowie eine Prüfungsaufgabe zum Schreiben.
 - Die Prüflinge bearbeiten diese sowie alle Prüfungsaufgaben Leseverstehen in selbst gewählter Reihenfolge sowie Zeiteinteilung.
 - Die gesamten Materialien werden am Ende der Prüfung eingesammelt.

Korrektur und Beurteilung des schriftlichen Prüfungsteils

Die Leistungen der Prüflinge werden im schriftlichen Prüfungsteil transparent korrigiert und kriteriengleitet beurteilt.

Die Beurteilung des schriftlichen Prüfungsteils erfolgt anhand der vom Ministerium zur Verfügung gestellten Korrekturanweisungen.

- **Korrektur und Beurteilung der Kompetenzen Hörverstehen und Leseverstehen**

- Die Beurteilung der Leistungen in den Kompetenzen Hörverstehen und Leseverstehen erfolgt bei jeder Teilaufgabe ganzzahlig anhand der entsprechenden Angaben in den Korrekturanweisungen.
- Jedes Item wird einzeln beurteilt. Es besteht kein fachlicher Ermessensspielraum bei der Festlegung der Punkte.
- Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit werden zwar mit deutschen Korrekturzeichen gekennzeichnet, fließen aber nicht in die Beurteilung ein. Es wird nur die inhaltliche Erfüllung der Aufgabenstellung beurteilt.

- **Korrektur und Beurteilung der Kompetenz Schreiben**

- Bei der Korrektur der Leistungen im Prüfungsteil Schreiben werden Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit mit Hilfe deutscher Korrekturzeichen gekennzeichnet. Darüber hinaus werden sprachliche Stärken und Schwächen sowie inhaltliche Stärken und Schwächen in an Kriterien orientierten Randbemerkungen hervorgehoben. Dies erfolgt in übersichtlicher Form.
- Die Beurteilung der inhaltlichen Leistung sowie sprachlichen Leistung erfolgt anhand der entsprechenden Angaben in den Korrekturanweisungen und orientiert sich an den Deskriptoren für das ESA-Niveau A2 bzw. für das MSA-Niveau B1 (Die Niveauunterscheidung zwischen ESA-Niveau (A2) und MSA-Niveau (B1) bezieht sich auf die durch die Aufgabenstellung angelegte Breite und Tiefe der Themenbearbeitung sowie die Eigenständigkeit der Aufgabenbearbeitung).
- Die Bereiche Verfügen über sprachliche Mittel, Wortschatz, Grammatik und Orthografie sind Bestandteil der Beurteilung.

II Sprachpraktischer Prüfungsteil

Die Prüfungsunterlagen des sprachpraktischen Prüfungsteils werden in elektronischer Fassung zum Download zur Verfügung gestellt. Es steht eine Aufgabensammlung für Prüfungszeitraum 1 zur Verfügung sowie eine Aufgabensammlung für Prüfungszeitraum 2. Die zuständige Fachlehrkraft wählt aus der für den Prüfungszeitraum vorgesehenen Aufgabensammlung die Prüfungsunterlagen für ihre Prüfgruppe und stellt diese als Farbdruck zusammen.

Für die Prüfungen im **ESA** wählt die Fachlehrkraft

- pro Prüfgruppe eine Aufgabe Dialogtyp 1,
- pro Prüfgruppe eine Aufgabe Dialogtyp 2 sowie
- pro Prüfling eine Sprachmittlungsaufgabe.

Für die Prüfungen im **MSA** wählt die Fachlehrkraft

- pro Prüfgruppe eine Aufgabe zum dialogischen Sprechen (und legt die Rollenzuweisung fest),
- pro Prüfling eine Aufgabe zum monologischen Sprechen sowie
- pro Prüfling eine Sprachmittlungsaufgabe.

- **Vorbereitung der Präsentation beim ESA**

- Zur Vorbereitung der Präsentation erhalten die Schulen mindestens 14 Tage vor Beginn der Prüfungsperiode eine Liste mit einer Auswahl möglicher Themen.
- Die Prüflinge wählen ein Thema aus und bereiten eine individuelle Präsentation für die Prüfung vor.
- Die Prüflinge bereiten zum freien Sprechen geeignetes Material mit einzelnen Stichworten vor. Fertige schriftliche Texte sowie Anschauungsmaterialien, die vollständige Sätze enthalten, sind nicht zulässig.

- **Zusammenstellen der Prüfgruppen**

- Der sprachpraktische Prüfungsteil findet in der Regel als Zweierprüfung statt, nur in Ausnahmefällen findet eine Dreierprüfung statt.
- Im Falle einer Nachprüfung mit nur einem Prüfling bestimmt die Schulleitung eine fachlich geeignete Gesprächsperson (z.B. Schüler/in der 10. Jahrgangsstufe für die ESA-Nachprüfung, Schüler/in der 9. Jahrgangsstufe für die MSA-Prüfung).
- Bei unvorhergesehenem Nichtantritt eines Prüflings (z.B. durch Krankheit) wird der verbleibende Prüfling einer anderen Prüfung zugeordnet, sodass eine Dreierprüfung entsteht. Alternativ wird eine für denselben Tag vorgesehene Dreierprüfung in zwei Zweierprüfungen aufgeteilt.

- **Zusammenstellen der Prüfungskommission**

- Die Prüfungskommission besteht aus zwei Fachlehrkräften Englisch (prüfende Lehrkraft und protokollierende Lehrkraft).

Hinweise zu den Prüfungsaufgaben im sprachpraktischen Prüfungsteil

Die Prüflinge erhalten Prüfungsaufgaben zu den Kompetenzen *Mündliche Sprachmittlung, Sprechen – Produktion* (Monolog) sowie *Sprechen – Interaktion* (Dialog).

- **Hinweise zu den Prüfungsaufgaben Sprechen im ESA**

- Die Prüfungsaufgaben *Sprechen – Produktion* (Monolog) sowie *Sprechen – Interaktion* (Dialog) beziehen sich inhaltlich auf die Themenbereiche der Fachanforderungen Englisch Sekundarstufe I.
- Die Prüfung besteht aus einem monologischen Teil und einem dialogischen Teil.
- Für die Präsentation im monologischen Teil steht den Prüflingen ihr mitgebrachtes Material zur Verfügung. Es ist den Prüflingen nicht erlaubt, fertige schriftliche Texte mitzubringen. Auch die Anschauungsmaterialien dürfen keine Sätze enthalten, sondern lediglich einzelne Stichworte.
- Für die Präsentation stehen pro Prüfling ca. 5 Minuten zur Verfügung, sodass dieser Teil bei einer Partnerprüfung ca. 10 Minuten, bei einer Dreierprüfung ca. 15 Minuten dauert.
- Gefordert ist ein freies monologisches Sprechen zu dem gewählten und vorbereiteten Thema.
- Im dialogischen Teil bearbeiten die Prüfpartner/-gruppen eine Prüfungsaufgabe Dialogtyp 1 sowie eine Prüfungsaufgabe Dialogtyp 2.
- Je Prüfungsaufgabe stehen pro Prüfling ca. 2 Minuten zur Verfügung, sodass dieser dialogische Teil bei einer Partnerprüfung ca. 4 Minuten, bei einer Dreierprüfung ca. 6 Minuten dauert.
- Gefordert ist ein ergebnisorientiertes Gespräch auf Basis des vorgesehenen Sprechimpulses mit begründeter eigener Positionierung der Prüflinge. Die Prüflinge gehen dabei situationsangemessen und adressatenbezogen aufeinander ein und achten auf eine ausgewogene Teilhabe am Gespräch.

- **Hinweise zu den Prüfungsaufgaben Sprechen im MSA**

- Die Prüfungsaufgaben Sprechen – Produktion (Monolog) sowie Sprechen – Interaktion (Dialog) beziehen sich inhaltlich auf die Themenbereiche der Fachanforderungen Englisch Sekundarstufe I.
- Die Prüfung besteht aus einem monologischen und einem dialogischen Teil.
- Für den monologischen Teil stehen pro Prüfling ca. 5 Minuten zur Verfügung. Gefordert ist ein freies monologisches Sprechen zu dem jeweilig vorgesehenen Sprechimpuls.
- Im dialogischen Teil stehen pro Prüfling ca. 3 Minuten zur Verfügung, sodass dieser Teil bei einer Partnerprüfung ca. 6 Minuten, bei einer Dreierprüfung ca. 9 Minuten dauert.
- Gefordert ist ein ergebnisorientiertes Gespräch auf Basis des vorgesehenen Sprechimpulses mit begründeter eigener Positionierung der Prüflinge. Die Prüflinge gehen dabei situationsangemessen und adressatenbezogen aufeinander ein und achten auf eine ausgewogene Teilhabe am Gespräch.

- **Hinweise zur Prüfungsaufgabe *Mündliche Sprachmittlung***

- Die Prüfungsaufgabe Mündliche Sprachmittlung bezieht sich inhaltlich auf die Themenbereiche der Fachanforderungen Englisch Sekundarstufe I.
- Die Prüflehrkraft wählt für jeden Prüfling eine Sprachmittlungsaufgabe aus.
- Die Sprachmittlung erfolgt vom Englischen ins Deutsche sowie vom Deutschen ins Englische.
- Für die Sprachmittlung stehen pro Prüfling ca. 6 Minuten zur Verfügung, sodass dieser Teil bei einer Partnerprüfung ca. 12 Minuten, bei einer Dreierprüfung ca. 18 Minuten dauert.
- Gefordert ist eine situationsangemessene und adressatenbezogene Sprachmittlung. Der Prüfling mittelt gemäß vorgesehener Sprechimpulse zwischen den anderen Gesprächsteilnehmenden (assistierende Prüflehrkraft sowie assistierender Mitprüfling).

Ablauf des sprachpraktischen Prüfungsteils

Der sprachpraktische Prüfungsteil hat einen Umfang von ca. 30 Minuten bei Zweierprüfungen sowie ca. 45 Minuten bei Dreierprüfungen. Die Bearbeitung des sprachpraktischen Prüfungsteils beginnt erst nach Klärung eventueller Fragen zum Ablauf.

- **Allgemeiner Ablauf des sprachpraktischen Prüfungsteils am Prüfungstag**

- Die Prüflinge erhalten keine Vorbereitungszeit.
- Für den sprachpraktischen Prüfungsteil sind keine Hilfsmittel zugelassen (Ausnahme: vorbereitete Notizen für die Präsentation beim ESA).
- Die Prüfung beginnt mit einem kurzen Warm up (ca. 2 Min. pro Prüfling) gemäß dem Interlocutor Frame in den Korrekturanweisungen. Die Prüflehrkraft greift in dieser Phase nur ein, sofern ein Prüfling vollständig verstummt.
- Die Äußerungen der Prüflinge in dieser Warm-up-Phase sind nicht Gegenstand der Beurteilung.
- Die Reihenfolge der weiteren Prüfungsphasen kann sich an den Wünschen der Prüflinge orientieren.
- Die Prüflehrkraft stellt sicher, dass der Prüfungsablauf den Vorgaben entspricht.
- Bei der Präsentation im ESA sowie beim monologischen Teil im MSA ist es der Prüflehrkraft erlaubt, eine Nachfrage zu stellen oder einen Impuls zu setzen, wenn der Prüfling gänzlich verstummt.
- Beim dialogischen Teil greift die Prüflehrkraft nur in das Prüfungsgespräch ein, wenn ein Prüfling an einer aktiven Teilnahme am Gespräch gehindert wird.
- Bei der Sprachmittlung übernehmen die Prüflehrkraft und der Mitprüfling assistierende Rollen.

- **Protokollführung beim sprachpraktischen Prüfungsteil**

- Die protokollierende Fachlehrkraft führt ein Verlaufsprotokoll, in dem wesentliche Inhalte des Prüfungsgesprächs in der Fremdsprache festgehalten werden. Das Protokoll gibt die für die Beurteilung relevanten Leistungen nachvollziehbar wieder und enthält nur bei Wertungen oder Bezugnahmen auf die Kriterien des Beurteilungsbogens Mündliche Sprachkompetenz deutsche Formulierungen.
- Bei der Sprachmittlung sowie bei dem monologischen Teil wird das Protokoll chronologisch für Prüfling A, B und ggf. C geführt; beim dialogischen Teil wird das Protokoll gleichzeitig für Prüfling A, B und ggf. C geführt (siehe Dokument Protokollbogen).
- Die Prüflehrkraft beurteilt anhand des Beurteilungsbogens Mündliche Sprachkompetenz die von den Prüflingen erbrachten Leistungen.
- Die Prüflehrkraft kann zusätzlich für die Beurteilung relevante Schüleräußerungen, Beurteilungen und Einschätzungen notieren.
- Die Beurteilung der Prüfungsleistung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Prüfung durch die Prüflehrkraft sowie die das Protokoll führende Fachlehrkraft (Dauer ca. 5 - 10 Minuten).

Beurteilung des sprachpraktischen Prüfungsteils

Die Beurteilung der Leistungen des Prüfungsteils Sprechen bzw. Mündliche Sprachmittlung erfolgt anhand der Deskriptoren für das ESA-Niveau (A2) bzw. für das MSA-Niveau (B1). Die Beurteilung der Leistungen des Prüfungsteils Sprechen bzw. Mündliche Sprachmittlung erfolgt aufgabenübergreifend auf Basis des Beurteilungsbogens Mündliche Sprachkompetenz sowie des Protokolls des sprachpraktischen Prüfungsteils.

- **Ermittlung der Punktzahl für den sprachpraktischen Prüfungsteil**

- Es erfolgt eine eingehende Beratung, die die Ergebnisse des Beurteilungsbogens Mündliche Sprachkompetenz sowie der jeweiligen Protokollabschnitte würdigt.
- Nach der Beratung ermitteln die Prüflehrkraft und die das Protokoll führende Fachlehrkraft eine gemeinsame Punktzahl.
- Können sich die beiden Fachlehrkräfte nach intensiver Beratung nicht auf eine gemeinsame Punktzahl einigen, so legt die Prüflehrkraft die Punktzahl begründet unter Berücksichtigung der Argumente der protokollierenden Lehrkraft fest. Die differenzierte Begründung wird vermerkt.